

Kooperationsvereinbarung

Zwischen dem Installateur

– nachstehend „Installateur“ genannt –

Firma

und der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH

Kurfürstenanlage 42-50, 69115 Heidelberg

– nachstehend „Stadtwerke“ genannt –

Präambel

Die Stadtwerke haben sich das Ziel gesetzt, die CO₂ Emissionen deutlich zu reduzieren und führen schon heute eine Vielzahl von Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels durch. Um weitere Einsparungen zu ermöglichen, wollen die Stadtwerke unter anderem das große Strom einsparpotential von alten unregelmäßig Heizungsanlagen erschließen. Die Stadtwerke wollen den Austausch dieser Heizungsanlagen unterstützen, um schneller zu merklichen Einsparungen zu gelangen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Stadtwerke führen zum 01.05.2011 das Programm „heidelberg Heizungsanlagen-Tausch“ (nachfolgend „Programm“ genannt) ein. Mithilfe dieses Programms soll den Kunden der Stadtwerke die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Investitionen in eine neue energiesparende Heizungsanlage durch zukünftige Einsparungen zu „finanzieren“. Dazu bieten die Stadtwerke den Kunden im Rahmen dieses Programms den Austausch der alten Heizungsanlage gegen eine Hocheffizienzpumpe für einen Pauschalpreis bei gleichzeitiger Streckung der Kaufpreiszahlung (Ratenzahlung) über die nächsten vier Jahre an.
- 1.2 Der am Programm teilnehmende Installateur, der mit den Stadtwerken diesen Kooperationsvertrag geschlossen hat, liefert und montiert bei den von den Stadtwerken benannten Kunden im Auftrag der Stadtwerke die im jeweiligen Teilnahmeantrag genannte Heizungsanlage. Ein Muster des Teilnahmeantrags ist in der Anlage beigefügt. Der Vertrag über die Lieferung und Montage der Heizungsanlage mit dem Kunden kommt mit den Stadtwerken zustande. Die Rechnung über den Einbau der Heizungsanlage zu dem unter Ziff. 3.1 genannten Pauschalpreis stellt der Installateur im Innenverhältnis unmittelbar an die Stadtwerke. Der Installateur wird als Subunternehmer für die Stadtwerke tätig.
- 1.3 Der Installateur erklärt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, für die Dauer dieses Vertrages über den Befähigungsnachweis für Elektriker zu verfügen. Dieser ist den Stadtwerken auf Nachfrage vorzuweisen. Änderungen im Rahmen der Befähigung sind den Stadtwerken unverzüglich unaufgefordert anzuzeigen.

2. Laufzeit

Die Laufzeit des Programms und damit dieser Kooperationsvereinbarung ist auf 11 Monate befristet. Es beginnt zum 01.05.2011 und endet planmäßig mit Ablauf des 31.03.2012. Eine Verlängerung des Programms und dieser Kooperationsvereinbarung in beiderseitigem Einvernehmen ist möglich.

3. Leistungsumfang und Vergütung

- 3.1 Die Stadtwerke werden dem Installateur nach Abnahme des Heizungsanlagen-Tausches durch den Kunden für den Ausbau und Entsorgung der alten Heizungsanlage sowie Lieferung und Montage der neuen Heizungsanlage einschließlich Einbau und Elektroanschluss eine Vergütung nach folgender Preistabelle in Abhängigkeit von der bei dem Kunden einzubauenden Heizungsanlage zahlen („Pauschalbetrag“):

Wilo Tratos ECO 25/L-3	€ 369,00
Wilo Tratos ECO 30/L-3	€ 389,00
Wilo Tratos ECO 25/L-5	€ 399,00
Wilo Tratos ECO 30/L-3	€ 429,00
Grundfos Alpha 2 25-40	€ 369,00
Wilo Stratos Pico 25/1-4	€ 369,00
Grundfos Alpha 2 25-60	€ 389,00
Wilo Stratos Pico 30/1-4	€ 389,00
Grundfos Alpha 2 2-40	€ 399,00
Wilo Stratos Pico 25/1-6	€ 399,00
Grundfos Alpha 2 32-60	€ 429,00
Wilo Stratos Pico 30/1-6	€ 429,00

- 3.2 Bei den unter Ziff. 3.1 genannten Beträgen handelt es sich um Brutto-Beträge. Die Preise verstehen sich inklusive der jeweiligen Umsatzsteuer.
- 3.3 Sofern für den Austausch der Heizungsanlage zusätzliche bauliche oder technische Maßnahmen durchzuführen sind (z.B. Änderungen oder Herstellungsarbeiten an der Rohrleitung, an der Heizungsanlage oder an der Elektroinstallation), werden die hierauf entfallenden Kosten nicht durch die Stadtwerke übernommen (im Folgenden: „Zusatzarbeiten“). Diese Kosten hat der Installateur selbst zu tragen oder dem Kunden aufgrund separat mit dem Kunden durch den Installateur zu schließender Vereinbarung in Rechnung zu stellen; eine Kostentragungspflicht der Stadtwerke gibt es diesbezüglich nicht (vgl. Ziff. 6.5).
- 3.4 Der Pauschalbetrag ist fällig innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme durch den Kunden und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben durch den Installateur. Der Installateur hat pro Kunde eine separate Rechnung unter Beifügung einer Kopie des durch den Kunden abgezeichneten als Muster in der Anlage beigefügten Abnahmeformulars zu erstellen. Dem Kunden entstehen im Rahmen der pauschalierten Leistungen keine weiteren Kosten.

4. Gewährleistung, Haftung, Abnahme

- 4.1 Die Sachmängelhaftung des Installateurs richtet sich nach dem gesetzlichen Werkvertragsrecht.
- 4.2 Der Installateur verpflichtet sich insbesondere, die Stadtwerke von einer etwaigen Sachmängelhaftung gegenüber dem Kunden aufgrund der vom Installateur erbrachten Leistungen freizustellen. Dies gilt auch für die Haftung auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Stadtwerke werden den Installateur für etwaige Sachmängel als direkten Ansprechpartner angeben.
- 4.3 Sachmängelansprüche und die Freistellungsansprüche nach Ziff. 4.2 verjähren vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung innerhalb von 24 Monaten ab Abnahme durch den Kunden. Macht ein Kunde geltend, dass die gesetzliche Gewährleistungsfrist mehr als 24 Monate beträgt und wird diese Rechtsaufassung in der zweiten gerichtlichen Instanz bestätigt, so gilt diese längere Gewährleistungsfrist hinsichtlich dieses Einzelfalles auch im Verhältnis zwischen den Stadtwerken und dem Installateur.
- 4.4 Die Abnahme durch den Kunden erfolgt mittels des in der Anlage beigefügten Abnahmeformulars. Die Abnahme durch den Kunden gilt zugleich als Abnahme durch die Stadtwerke. Der Installateur ist verpflichtet, sämtliche im Abnahmeformular vorbehaltenen Mängel sowie Mängel, aufgrund deren die Abnahme durch den Kunden verweigert wird, innerhalb angemessener Frist nach dem Tag der Abnahme zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit Mangelvorbehalte nicht berechtigt sind. Nach erfolgreicher Mängelbeseitigung ist erneut eine Abnahme unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Abnahmeformulars durchzuführen, es sei denn, die Abnahmeverweigerung durch den Kunden war nicht berechtigt.

5. Marketing

Die Stadtwerke informieren ihre Kunden und die Öffentlichkeit über dieses Programm. Der Installateur kann seine Kunden zu Marketing-Zwecken über das Programm informieren. Informationsmaterial wird dem Installateur dabei ausschließlich von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt.

6. Abwicklung

- 6.1 Die Stadtwerke werden bei Anfragen, welcher Installateur an diesem Programm teilnimmt, dem interessierten Kunden eine Liste der teilnehmenden Installateure übersenden. Der einzelne Installateur hat keinen Anspruch auf Weiterleitung der Kundenanfrage an sich, Exklusivität oder die Erteilung eines Einzelauftrags.
- 6.2 Der Installateur verpflichtet sich, die Kundenanfragen in einem Zeitraum von zwei Wochen nach Eingang zu bearbeiten und mit den Kunden in Verbindung zu treten. Der Installateur wird hierbei dem Kunden das in der Anlage beigefügte Muster (Teilnahmeantrag) in zweifacher Ausfertigung übergeben / übersenden. Der Installateur wird den Kunden umfassend über die im Zusammenhang mit dem Einbau entstehenden Maßnahmen informieren. Der Teilnahmeantrag stellt ein Angebot des Kunden gegenüber den Stadtwerken auf Abschluss eines Vertrags über die Lieferung und Montage der im Teilnahmeantrag genannten Heizungsanlage dar. Zugleich stellt der vom Installateur gegengezeichnete Teilnahmeantrag ein Angebot des Installateurs gegenüber den Stadtwerken zur Lieferung und Montage der in dem Teilnahmeantrag benannten Heizungsanlage an der im Teilnahmeantrag genannten Kundenadresse im Rahmen dieses Kooperationsvertrages dar (Angebot zur Erteilung eines Einzelauftrags).

- 6.3 Der von dem Kunden und dem Installateur unterzeichnete Teilnahmeantrag ist an die Stadtwerke weiterzuleiten. Der Installateur hat dafür Sorge zu tragen, dass bei dem Kunden die andere Ausfertigung des Teilnahmeantrags verbleibt. Die Stadtwerke sind in der Annahme dieses Angebots frei. Die Annahme wird gegenüber dem Installateur durch Rücksendung einer Ausfertigung des Teilnahmeantrags mit schriftlicher Bestätigung durch die Stadtwerke erklärt. Mit der Bestätigung des Teilnahmeantrags wird zugleich der Installateur beauftragt, als Subunternehmer der Stadtwerke den Einzelauftrag auszuführen.
- 6.4 Der Installateur verpflichtet sich, die Lieferung und Montage der vereinbarten Heizungspumpe innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung des Teilnahmeantrags durch die Stadtwerke fertig zu stellen.
- 6.5 Sofern für den Austausch der Pumpe Zusatzarbeiten durchzuführen sind, hat der Installateur den Kunden darauf hinzuweisen und hinsichtlich dieser Zusatzarbeiten eine separate Vereinbarung mit dem Kunden im eigenen Namen zu treffen und diese Zusatzarbeiten separat gegenüber dem Kunden abzurechnen.

7. Wohlverhalten; gesetzliche Sonderregelungen

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Der Installateur wird sich insbesondere nicht öffentlich negativ über die Stadtwerke und deren Leistungen äußern. Die Stadtwerke sind gehalten, auf schutzwürdige Interessen des Installateurs Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 7.2 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- 7.3 Der Installateur versichert, dass er Arbeitskräfte aus den Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einsetzen wird, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Installateur verpflichtet sich auch gegenüber den Stadtwerken, etwaige Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG) sowie dem SGB IV und SGB VII zu erfüllen. Der Installateur stellt die Stadtwerke von sämtlichen Ansprüchen gegen die Stadtwerke frei, die im Falle eines Verstoßes des Installateurs aus der Bürgenhaftung gemäß AEntG und/oder SGB IV und/oder SGB VII geltend gemacht werden.
- 7.4 Der Installateur ist verpflichtet, den Stadtwerken zugleich mit Unterzeichnung dieses Vertrages eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Dies gilt auch, wenn aus anderen Gründen im Kalenderjahr der Installateur für die Stadtwerke Bauleistungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinn erbringt, für die eine Vergütung von mehr als € 5.000,00 (brutto) im Kalenderjahr voraussichtlich anfallen wird. Der Installateur verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtwerke sind berechtigt, bis zur Vorlage einer nach diesem Absatz erforderlichen Freistellungsbescheinigung einen Einbehalt von 15 % für Rechnung des Installateurs vorzunehmen. Bemessungsgrundlage des Einbehalts ist der Umsatzsteuerbruttobetrag.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

- 8.1 Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch den Installateur ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt entsprechend für Zurückbehaltungsrechte.
- 8.2 Der Installateur ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadtwerke zur Abtretung von Forderungen oder Ansprüchen gegen die Stadtwerke berechtigt.

9. Vertragsbeendigung

- 9.1 Ein Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages besteht nicht. Das Recht der Stadtwerke zur freien Kündigung des Einzelauftrags gemäß § 649 BGB bleibt unberührt.
- 9.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr nach diesem Vertrag obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Eine wesentliche Vertragspflicht stellt auch das Vorliegen eines Befähigungsnachweises (Ziff. 1.3) dar. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn die andere Vertragspartei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen;
 - die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Be-

deutung sind, oder im Rahmen der Vertragserfüllung gegen die guten Sitten verstoßen hat. Hierbei sind sich die Vertragsparteien im Hinblick auf die mit diesem Vertrag verfolgten Ziele einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt;

c) Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartei gestellt ist oder wenn die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens unmittelbar bevorsteht, wobei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse gleichsteht oder

d) ein Gläubiger einer der Vertragsparteien Ansprüche aus dieser Kooperationsvereinbarung pfändet.

9.3 Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt die Geltendmachung von Schadensersatz vorbehalten.

9.4 Die Kündigung dieses Vertrages erteilte Einzelaufträge unberührt. Die Vertragspartei, die berechtigt die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages erklärt, ist jedoch zum Rücktritt von Einzelaufträgen berechtigt, bei denen noch keine Abnahme stattfand.

Die Stadtwerke sind außerdem zur außerordentlichen Kündigung eines Einzelauftrags vor dessen Abnahme berechtigt, wenn

a) sich vor Abnahme ein wesentlicher Mangel zeigt, den der Installateur auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung nicht beseitigt oder

b) der Installateur einen Mangel, aufgrund dessen die Abnahme durch den Kunden verweigert wurde, nicht innerhalb der Frist gemäß Ziff. 4.4 beseitigt.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung eines Einzelauftrags durch die Stadtwerke sind die Stadtwerke berechtigt, den noch nicht mangelfrei vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Installateurs selbst oder durch einen Dritten auszuführen. Die Ansprüche der Stadtwerke auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben unberührt.

9.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, von dem Einzelauftrag gegenüber dem Installateur zurückzutreten, wenn sie zum Rücktritt von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag berechtigt sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn vor Abnahme

a) der Kunde oder der Besitzer des im Teilnahmeantrag benannten Gebäudes (im Folgenden: „Vertragsobjekt“) in Rückstand mit seinen Zahlungspflichten aus dem mit den Stadtwerken separat abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag zur Strombelieferung des Vertragsobjekts gerät oder

b) der Kunde bei Vertragsschluss nicht teilnahmeberechtigt an dem Programm ist, insbesondere wenn er kein Stromkunde der Stadtwerke ist. Teilnahmeberechtigt an dem Programm sind außerdem nur Eigentümer von Ein- oder Zwei-Familienhäusern, die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden.

9.6 Jede Kündigung und Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei ein Briefwechsel genügt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Heidelberg.

10.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH

Ort, Datum

Installateur